



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

INFORMATIONEN FÜR AUSSERORDENTLICHE STUDIERENDE

NICHTANRECHNUNG VON PRÜFUNGEN AUF ORDENTLICHE STUDIEN

Die Anrechnung von positiven Prüfungen als außerordentliche Studierende auf ordentliche Studien ist im Universitätsgesetz 2002 wie folgt geregelt:

§ 78. (7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

Damit können Studierende mit abgelegter Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung die zum außerordentlichen Studium Q 990 zugelassen sind Prüfungen zwar (zu Übungszwecken) ablegen, eine Anrechnung der bestandenen Prüfungen auf das reguläre Studium der Humanmedizin (Q 202) oder das reguläre Studium der Zahnmedizin (Q 203) kann aber nicht erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Mutz'.

Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten